

	Seite	INHALT	Seite	Seite
Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinden				
Jahresabschlüsse 2011 und 2012, Stadt Achim	79	3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Auf dem Orthfeld“, Flecken Langwedel	79	Satzung über die Festlegung von Schulbezirken, Flecken Langwedel
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Förth“, Flecken Langwedel	79	3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Speckenholz“, Flecken Langwedel	80	Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften
Bebauungsplan Nr. 93 „Fachmarkt Hauptstraße“, Flecken Langwedel	79	4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Mühlenreith“, Flecken Langwedel	80	2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Trinkwasserverband Verden, Trinkwasserverband Verden

Jahresabschlüsse 2011 und 2012 der Stadt Achim – Kernverwaltung – und Jahresabschluss 2011 der Grundstücks- und Gebäudeverwaltung (GGA) und Entlastungsbeschluss

Der Rat der Stadt Achim hat am 15.06.2017 den folgenden Beschluss gefasst:

Die Jahresabschlüsse 2011 und 2012 der Stadt Achim und der Jahresabschluss 2011 der GGA werden gem. § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen.

Die Jahresergebnisse 2011 und 2012 der Stadt Achim sind wie folgt zu verwenden:

Der Jahresüberschuss 2011 aus dem ordentlichen Ergebnis von 1.977.786,85 € wird der Rücklage aus dem Überschuss aus ordentlichen Ergebnissen zugeführt.

Der Jahresfehlbetrag 2011 aus dem außerordentlichen Ergebnis von -91.565,14 € wird aus der Rücklage mit Überschüssen aus dem außerordentlichen Ergebnis gebildeten Rücklagen gedeckt.

Der Jahresüberschuss 2012 aus dem ordentlichen Ergebnis von 2.914.250,14 € wird der Rücklage aus dem Überschuss aus ordentlichen Ergebnissen zugeführt.

Der Jahresüberschuss 2012 aus dem außerordentlichen Ergebnis von 820.193,04 € wird der Rücklage aus dem Überschuss aus außerordentlichen Ergebnissen zugeführt.

Das Jahresergebnis 2011 der GGA ist wie folgt zu verwenden: Der Jahresfehlbetrag 2011 aus dem ordentlichen Ergebnis von -694.591,35 € wird aus der Rücklage mit Überschüssen aus dem ordentlichen Ergebnis gebildeten Rücklagen gedeckt.

Der Jahresüberschuss 2011 aus dem außerordentlichen Ergebnis von 112.244,71 € wird der Rücklage aus dem Überschuss aus außerordentlichen Ergebnissen zugeführt.

Auf Grund der festgestellten und geprüften Ergebnisse der Jahresabschlüsse der Stadt Achim der Jahre 2011 und 2012 und der GGA für das Jahr 2011 wird dem Bürgermeister die Entlastung gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG uneingeschränkt erteilt.

Die vom Rechnungsprüfungsamt in den Haushaltsjahren 2011 und 2012 festgestellten Haushaltsüberschreitungen werden genehmigt.

Die Jahresabschlüsse sowie die um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Verden werden gem. § 129 Abs. 2 bzw. § 156 Abs. 4 NKomVG im Rathaus Achim (Bürgerbüro) vom 17.07.2017 – 25.07.2017 während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

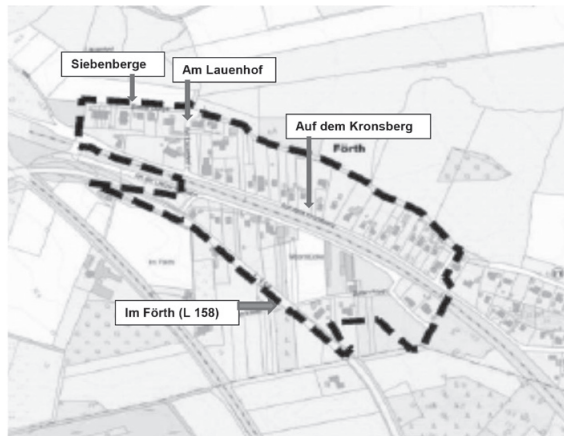
Stadt Achim
Der Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 15 „Förth“, 1. vereinfachte Änderung in Langwedel

Der Rat des Fleckens Langwedel hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2017 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Förth“ mit Begründung als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes befindet sich im Ortsteil Förth, nordöstlich der Landesstraße 158 („Im Förth“) und umfasst Flächen im Bereich der Straßen Auf dem Kronsberg, Am Lauenhof, Siebenberge, An der Uelzener Bahn, Buten Förth und Im Förth. Die genaue Lage ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich. Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Förth“ mit Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus des Fleckens Langwedel,

Bauamt, Zimmer 23, Große Straße 1, 27299 Langwedel von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Der vorgenannte Bauleitplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Langwedel, Große Str. 1, 27299 Langwedel, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Langwedel, den 06. Juli 2017

Flecken Langwedel
Der Bürgermeister

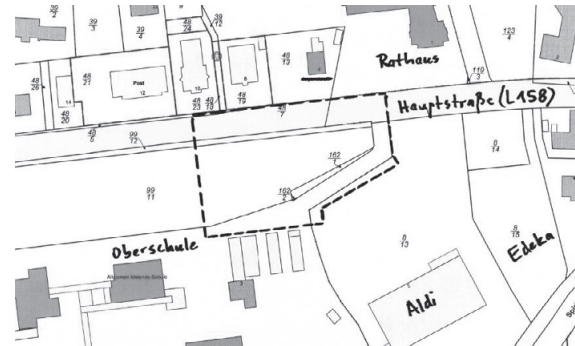


Bebauungsplan Nr. 93 „Fachmarkt Hauptstraße“ in Langwedel-Daverden

Der Rat des Fleckens Langwedel hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2017 den Bebauungsplan Nr. 93 „Fachmarkt Hauptstraße“ mit Begründung als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes befindet sich im Ortsteil Daverden, südlich der „Hauptstraße“ (L 158) vor der Oberschule Langwedel im Bereich der dortigen Buswendespur und der Busausfahrt. Die genaue Abgrenzung ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Der Bebauungsplan Nr. 93 „Fachmarkt Hauptstraße“ mit Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus des Fleckens Langwedel, Bauamt, Zimmer 23, Große Straße 1, 27299 Langwedel von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Der vorgenannte Bauleitplan tritt mit dieser Bekannt-

machung in Kraft. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, in § 214 Abs. 2a genannte beachtliche Fehler für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt wurden und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Langwedel, Große Str. 1, 27299 Langwedel, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 93 weichen teilweise von den Darstellungen im Flächennutzungsplan des Fleckens Langwedel ab. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes wird nicht beeinträchtigt. Der Flächennutzungsplan wurde gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst. Langwedel, den 06. Juli 2017,

Flecken Langwedel
Der Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 5 „Auf dem Orthfeld“, 3. Änderung in Langwedel-Etelsen

Der Rat des Fleckens Langwedel hat in seiner Sitzung am 30. März 2017 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Auf dem Orthfeld“ mit Begründung als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Auf dem Orthfeld“ befindet sich im Ortsteil Etelsen, nördlich der „Bremer Straße“ (L 158) und umfasst die Grundstücke „Bremer Straße 11-39“. Die genaue Abgrenzung ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Auf dem Orthfeld“ mit Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus des Fleckens Langwedel, Bauamt, Zimmer 23, Große Straße 1, 27299 Langwedel von jedermann eingesehen und über deren Inhalt

Wenn Sie die Dienste der Kreisverwaltung in Anspruch nehmen wollen, vereinbaren Sie möglichst telefonisch einen Termin.

Im Übrigen gelten die folgenden Besuchszeiten:

dienstags, donnerstags und freitags
und donnerstags

8.00 – 12.00 Uhr
14.00 – 16.00 Uhr

Kfz-Zulassungsbehörde:

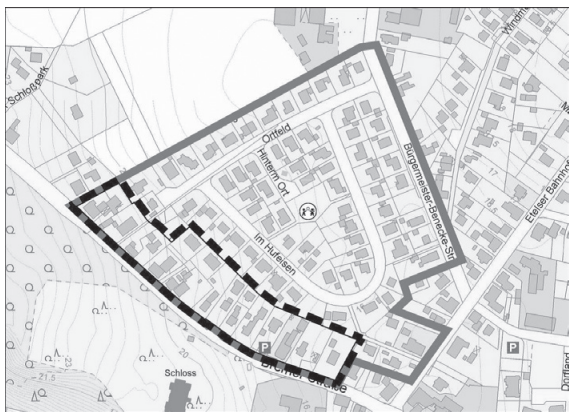
montags und dienstags 7.30 – 15.00 Uhr
mittwochs und freitags 7.30 – 12.00 Uhr
und donnerstags 7.30 – 18.00 Uhr

Führerscheinstelle:

montags und freitags 8.00 – 12.00 Uhr
und dienstags 14.00 – 16.00 Uhr
und donnerstags 14.00 – 18.00 Uhr

Auskunft verlangt werden. Der vorgenannte Bauleitplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, in § 214 Abs. 2a genannte beachtliche Fehler für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt wurden und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Langwedel, Große Str. 1, 27299 Langwedel, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Die Festsetzungen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 weichen teilweise von den Darstellungen im Flächennutzungsplan des Fleckens Langwedel ab. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes wird nicht beeinträchtigt. Der Flächennutzungsplan wurde gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.
Langwedel, den 06. Juli 2017

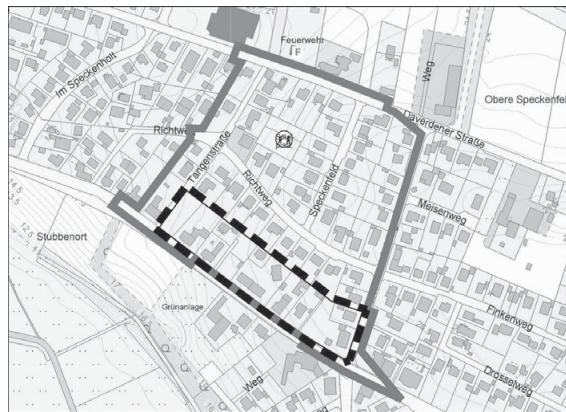
Flecken Langwedel
Der Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 7 „Speckenholz“, 3. Änderung in Langwedel-Cluvenhagen

Der Rat des Fleckens Langwedel hat in seiner Sitzung am 30. März 2017 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Speckenholz“ mit Begründung als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Speckenholz“ befindet sich im Ortsteil Cluvenhagen, nördlich der Verdener Straße (L 158) zwischen der „Tangenstraße“ und der „Heinrich-Bohling-Straße“. Die genaue Abgrenzung ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Speckenholz“ mit Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus des Fleckens Langwedel, Bauamt, Zimmer 23, Große Straße 1, 27299 Langwedel von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Der vorgenannte Bauleitplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, in § 214 Abs. 2a genannte beachtliche Fehler für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt wurden und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Langwedel, Große Str. 1, 27299 Langwedel, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
Langwedel, den 06. Juli 2017

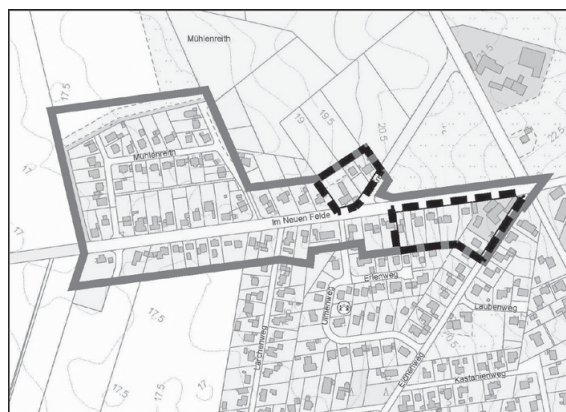
Flecken Langwedel
Der Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 4 „Mühlenreith“, 4. Änderung in Langwedel-Völkersen

Der Rat des Fleckens Langwedel hat in seiner Sitzung am 30. März 2017 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Mühlenreith“ mit Begründung als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Mühlenreith“ befindet sich in 2 Teilflächen in der Ortschaft Völkersen im Bereich der Straßen „Im Neuen Felde“, „Eichenweg“ und „Im Krei“. Die genaue Abgrenzung ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Mühlenreith“ mit Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus des Fleckens Langwedel, Bauamt, Zimmer 23, Große Straße 1, 27299 Langwedel von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Der vorgenannte Bauleitplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, in § 214 Abs. 2a genannte beachtliche Fehler für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt wurden und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Langwedel, Große Str. 1, 27299 Langwedel, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
Langwedel, den 06. Juli 2017

Flecken Langwedel
Der Bürgermeister



Satzung über die Festlegung von Schulbezirken im Flecken Langwedel

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 226), in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Nds. Schulgesetzes (NSchG), in der Fassung vom 03. März 1998 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 226) hat der Rat des Flecken Langwedel in seiner Sitzung am 20. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schulbezirk der Grundschule Etelsen

Zum Schulbezirk der Grundschule Etelsen gehören alle Straßen der Ortschaft Etelsen.

§ 2

Schulbezirk der Grundschule Langwedel

Zum Schulbezirk der Grundschule Langwedel gehören alle Straßen der Ortschaften Daverden und Langwedel.

§ 3

Schulbezirk der Grundschule Völkersen

Zum Schulbezirk der Grundschule Völkersen gehören alle Straßen der Ortschaften Haberloh, Holtebützel und Völkersen.

§ 4

Schulbezirk der Oberschule Langwedel

Als Schulbezirk der Oberschule Langwedel wird das gesamte Gemeindegebiet des Fleckens Langwedel festgelegt. Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Langwedel, 20.06.2017

Flecken Langwedel
Der Bürgermeister
gez. Brandt

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Trinkwasserverbandes Verden vom 18.10.2001

Artikel I

Auf der 24. Verbandsversammlung des Trinkwasserverbandes Verden am 23.05.2017 wurden folgende Änderungen der Satzung vom 18.10.2001 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.11.2016 beschlossen.

1. § 1 Abs. 3 wird geändert und lautet künftig wie folgt:

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet, Dienstsiegel

(3) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden mit folgenden Ausnahmen bzw. Einschränkungen:
a) Stadt Verden: Ausnahme des Kernstadtbereiches,
b) Samtgemeinde Thedinghausen: nur die Gemeinde Blender und das Gebiet der früheren Gemeinde Morsum,
c) Samtgemeinde Grafschaft Hoya: nur die Gemeinden Eyrstrup, Gandesbergen, Hämelhausen und Hassel.

2. § 2 Abs. 2, 3, 4 und 5 werden geändert und lauten künftig wie folgt:

§ 2 Aufgaben

(2) Der Verband kann Aufgaben aus dem Bereich der Abwasserbehandlung oder Abwasserbeseitigung für seine Mitglieder übernehmen, sofern ihm diese von Mitgliedern förmlich übertragen werden und die Übernahme von der Verbandsversammlung beschlossen wird.

(3) Der Verband kann daneben mit anderen Versorgungsunternehmen vertragliche Regelungen über die Bereitstellung von Trink- und Brauchwasser treffen, soweit die Versorgung seiner Mitgliedsgemeinden nicht gefährdet ist.

(4) Der Verband kann darüber hinaus Dienstleistungen aus dem Bereich der Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung für seine Mitglieder übernehmen. Art und Umfang der Dienstleistungsübernahme sind jeweils vertraglich zu vereinbaren.

(5) Der Verband dient der Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und der Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz zugunsten der Trinkwasserversorgung. Er wirkt auf einen sorgsamen Umgang mit dem Gut „Trinkwasser“ hin.

3. § 4 Abs. 2 wird geändert und lautet künftig wie folgt:

§ 4 Unternehmen, Plan

(2) Zur Durchführung seiner Aufgaben nach § 2 baut, betreibt und unterhält der Verband die notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Er kann Anlagen und Einrichtungen auch erwerben oder mit anderen gemeinsam betreiben.

4. § 5 Abs. 1 wird geändert und lautet künftig wie folgt:

§ 5 Verbandsschau, Schaubeauftragte, Niederschrift

(1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten werden. Die Verbandsversammlung wählt für ihre Amtszeit zwei Schaubeauftragte. Schauführerin oder Schauführer ist die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher bzw. die oder der von ihr oder ihm bestimmte Schaubeauftragte.

5. § 9 Abs. 1 wird geändert und lautet künftig wie folgt:

§ 9 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsversammlung mit mindestens vierwöchiger Frist schriftlich oder auf elektronischem Weg zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. Der Versand der eigentlichen Sitzungsunterlagen erfolgt mit mindestens zweiwöchiger Frist schriftlich oder auf elektronischem Weg. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

6. § 13 wird geändert und lautet künftig wie folgt:

§ 13 Bildung des Vorstandes

Die Verbandsversammlung wählt die von den Mitgliedsgemeinden

meinden nach § 12 Abs. 1 und 2 benannten Personen zum Vorstand und aus der Mitte des nach § 12 Abs. 1 benannten Personenkreises die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher sowie bis zu zwei gleichberechtigte Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.

7. § 15 Abs. 1 c) und d) werden geändert und lauten künftig wie folgt:

§ 15 Geschäfte des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte gemäß § 54 Abs. 1 des WVG. Insbesondere hat er:
- c) die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen des Wirtschaftsplanes zu beschließen,
 - d) das Recht, der Geschäftsführung folgende Aufgaben nach Maßgabe des Wirtschaftsplans bzw. nach Maßgabe der genehmigten außer- oder überplanmäßigen Ausgaben, verbunden mit der Vertretungsbefugnis, zu übertragen: Aufträge zu vergeben, Verfügungen und Rechtsgeschäfte zu tätigen und Verträge abzuschließen, sofern diese den Wert von € 500.000 nicht übersteigen,

8. § 16 Abs. 1 wird geändert und lautet künftig wie folgt:

§ 16 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich oder auf elektronischem Weg zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

9. § 17 Abs. 1 und 2 werden geändert und lauten künftig wie folgt:

§ 17 Beschließen im Vorstand, Niederschrift

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt; § 10 Abs. 5 dieser Satzung gilt sinngemäß.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwölf seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig und schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
10. Anlage A) Nr. 3, 8 und 9 werden geändert und lauten künftig wie folgt:

Anlage A)

Verzeichnis der Mitglieder des Trinkwasserverbandes Verden

- 3. Samtgemeinde Grafschaft Hoya
(für die Gemeinden Eystrup, Gandesbergen, Hämelhausen und Hassel)
- 8. Samtgemeinde Thedinghausen
(für die Gemeinde Blender und das Gebiet der früheren Gemeinde Morsum)
- 9. Stadt Verden
(ohne den Kernstadtbereich)

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Verden, 31.05.2017

Trinkwasserverband Verden
gez. Harald Hesse
Verbandsvorsteher
(L.S.)

Gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in Verbindung mit § 30 Abs. 2 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Trinkwasserverband Verden wird hiermit die Satzung genehmigt und bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit dem Tag Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Verden (Aller), den 04.07.2017

Landkreis Verden
Der Landrat
Im Auftrage:
gez. Leonhard
(L.S.)